

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/87
2. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/52/635)]

52/87. Internationale Zusammenarbeit gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bestechung von Amtsträgern durch Einzelpersonen und Unternehmen anderer Staaten im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften,

überzeugt, daß diese Praktiken die Integrität staatlicher Bürokratien untergraben und Sozial- und Wirtschaftspolitiken durch die Förderung der Korruption im öffentlichen Sektor schwächen und dadurch dessen Glaubwürdigkeit mindern,

sowie überzeugt, daß der Kampf gegen die Korruption durch ernstgemeinte Bemühungen um die internationale Zusammenarbeit unterstützt werden muß,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten Praktiken, namentlich Bestechung, durch transnationale und andere Unternehmen, deren Mittelsmänner und andere Beteiligte unter Verstoß gegen die Gesetze und Rechtsvorschriften des Gastlandes verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über Maßnahmen gegen die Korruption,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 51/59 vom 12. Dezember 1996, in der sie den dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger verabschiedet und ihn den Mitgliedstaaten als Leitlinie in ihrem Kampf gegen die Korruption empfohlen hat,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996 die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 51/191 den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ersucht hat, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Durchführung dieser Resolution und der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften gefördert, die Frage der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften regelmäßig weiterverfolgt und die wirksame Durchführung dieser Resolution gefördert werden kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gegen die Korruption und Bestechung¹ und von dem Bericht der vom 17. bis 21. März 1997 in Buenos Aires abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption²,

mit Genugtuung über die Entwicklungen, die die internationale Verständigung und Zusammenarbeit hinsichtlich der Bestechung im transnationalen Geschäftsverkehr vorangebracht haben, beispielsweise das am 29. März 1996 von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption³, das einen Artikel über das Verbot der Bestechung im internationalen Handel enthält; die Arbeiten des Europarats gegen die Korruption, namentlich die Ausarbeitung mehrerer internationaler Übereinkommen mit Bestimmungen über die Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften; die Arbeiten der Welthandelsorganisation zur Verbesserung der Transparenz, der Offenheit und des ordnungsgemäßen Vorgehens bei staatlichen Beschaffungsverfahren und die Arbeiten der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, darunter insbesondere die Vereinbarung eines Verbots der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern, die ausländischen Amtsträgern bei internationalen Handelsgeschäften gezahlt wurden, und die Verpflichtung, die

¹E/CN.15/1997/3.

²E/CN.15/1997/3/Add.1, Anhang.

³Siehe E/1996/99.

Bestechung von ausländischen Amtsträgern bei internationalen Handelsgeschäften unter Strafe zu stellen,

1. *kommt dahin gehend überein*, daß die Staaten alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zur Förderung der Durchführung der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften⁴ und des Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger⁵ ergreifen sollen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, die einschlägigen internationalen Erklärungen zu verwirklichen und gegebenenfalls die internationalen Rechtsinstrumente gegen die Korruption zu ratifizieren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Bestechung von Amtsträgern anderer Staaten bei internationalen Handelsgeschäften wirksam und koordiniert unter Strafe zu stellen, und ermutigt sie, soweit erforderlich Programme zur Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung der Bestechung und Korruption durchzuführen, beispielsweise indem sie die institutionellen Hindernisse durch die Entwicklung integrierter Managementsysteme und die Förderung von Rechtsreformen abbauen, im Einklang mit ihren grundlegenden Rechtsgrundsätzen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, indem sie die Voraussetzungen für einen größeren Einfluß der Bürger bei der Entwicklung einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungsführung schaffen, indem sie die aktive Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Konzeption, Planung und Durchführung von Initiativen zur Verbesserung der ethischen Normen und Praktiken bei staatlichen und privaten Handelsgeschäften unterstützen und indem sie soweit erforderlich anderen Staaten Ausbildungsmöglichkeiten und technische Hilfe gewähren, und ermutigt sie, Normen für eine ordnungsgemäße Regierungs- und Verwaltungsführung zu erarbeiten und anzuwenden, insbesondere Rechenschaftspflicht und Transparenz, gesetzmäßiges Geschäfts- und Finanzgebaren und andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten zu bitten, Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung ergriffen haben, insbesondere soweit es dabei um die Unterstrafestellung, wirksame Strafmaßnahmen, die steuerliche Abzugsfähigkeit, Normen und Praktiken der Rechnungslegung, die Entwicklung von Geschäftskodexen, unerlaubte Bereicherung, Rechtshilfebestimmungen und das Bankgeheimnis sowie um staatliche Strategien und Politiken zur Bekämpfung der Korruption geht, die der Generalsekretär zusammenstellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Prüfung vorlegen wird, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur vollinhaltlichen Verwirklichung der Erklärung zu prüfen;

5. *bittet* die zuständigen internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege einschlägige

⁴Resolution 51/191, Anlage.

⁵Resolution 51/59, Anlage.

Informationen über die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel die technische Hilfe zur Bekämpfung der Korruption zu intensivieren, indem Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, Beratungsdienste erhalten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Sekretariat die für diese technische Hilfe erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zur Verfügung zu stellen;

7. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Frage der Bestechung von Amtsträgern anderer Staaten bei internationalen Handelsgeschäften Aufmerksamkeit zu widmen und in die Tagesordnung einer der nächsten Tagungen eine Prüfung der Maßnahmen aufzunehmen, die die Staaten zur Verwirklichung der Erklärung ergriffen haben.

*70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997*